



Einsatz mit Atemschutzgerät setzt Fitness und fachliche Qualifikation voraus

Sich durch dichte Rauchschwaden zum Brandherd vorzukämpfen, ist für Rettungskräfte eine besondere Herausforderung. Nur wer ein Atemschutzgerät tragen kann und darf, ist in der Lage, diese riskante Aufgabe zu bewältigen. Das Tragen eines Atemschutzgerätes bedarf jedoch ganz besonderer körperlicher und fachlicher Voraussetzungen.

Volljährigkeit und medizinische Vorsorge

Einsatzkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, bevor sie überhaupt mit Atemschutzgerät arbeiten dürfen. Außerdem ist vor dem ersten Einsatz eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Pflicht: Ein eigens dafür ermächtigter Arzt untersucht unter anderem die Atemorgane, den Kreislauf und das Körpergewicht des zukünftigen Atemschutzgeräteträgers. Diese Untersuchung schreibt die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) vor und entspricht dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „Atemschutzgeräte“ (G 26). Für die bei den Feuerwehren verwendeten Pressluftatmer ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz G 26 Gruppe 3 erforderlich. Unumgänglich sind auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen: Bis zum 50. Lebensjahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung notwendig. Bei über 50-Jährigen muss der Arzt alle zwölf Monate die Eignung der Träger von Atemschutzgeräten überprüfen.

Die Maske muss dicht sitzen

Wer eine Brille trägt, muss seine mangelnde Sehschärfe mit einer zur Atemschutzmaske passenden so genannten „Maskenbrille“ korrigieren. Diese besondere Brille ist erforderlich, da durch die Bügel normaler Brillen und die Bänder von Sportbrillen die Atem-

schutzmaske undicht wird. Geeignete Maskenbrillen werden als Teil der persönlichen Schutzausrüstung vom Kostenträger der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Schadstoffe dürfen keine Möglichkeit haben, in die Atemschutzmaske einzudringen. Die Maske muss daher absolut dicht sein, nur dann ist die Schutzwir-



kung des Atemschutzgerätes sichergestellt. Deshalb dürfen Feuerwehrleute mit Bart oder Koteletten im Bereich der Maskendichtungen keinen Dienst mit Atemschutzgerät tun. Auch Feuerwehrangehörige, bei denen die Atemschutzmaske wegen ihrer Kopfform, tiefer Narben oder dergleichen nicht dicht sitzt, sind vom Einsatz mit Atemschutzgerät ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Körperschmuck (zum Beispiel Ohrringe) den dichten Sitz der Maske oder die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- und Ablegen des Ateman-

schlusses zu Verletzungen führen kann.

Tabu ist der Einsatz mit Atemschutzgerät bei Krankheit, Alkohol- oder Medikamenteneinfluss oder sonstigen Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Regelmäßige Übungen sind Pflicht

Bevor die erste praktische Erfahrung mit dem Atemschutzgerät gesammelt wird, muss eine solide Ausbildung stattgefunden haben. Vom Land anerkannte Ausbildungsstätten übernehmen diese Aufgabe. Und auch für erfahrene Atemschutzgeräteträger ist Training erforderlich. Regelmäßige Unterweisungen über den Atemschutz müssen in die allgemeinen Ausbildungspläne aufgenommen und mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Inhalte dieser Unterweisungen und Wiederholungsübung sind in der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 „Atemschutz“ geregelt.

Mindestens einmal im Jahr muss der Atemschutzgeräteträger außerdem an einer Übung in einer Atemschutz-Übungsanlage teilnehmen – so die Vorschrift. Weiterhin ist eine jährliche Übung innerhalb einer taktischen Einheit unter Einsatzbedingungen vorgesehen. Diese Einsatzübung kann für die Feuerwehrangehörigen allerdings entfallen, wenn sie im Ernstfall unter Atemschutz im Einsatz waren.

Wer für einen Einsatz mit Chemikalienschutzanzug vorgesehen ist, muss jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Anzug durchführen, sofern kein Einsatz unter Chemikalienschutzanzug erfolgt ist. Diese Übung kann im Rahmen der einsatzbezogenen Atemschutzübung erfolgen.

Stephan Burkhardt

Neue Ausbildungs-CD-ROM: „Sichere Motorsägenarbeit“

Ab sofort steht den Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen eine landesweit einheitliche Arbeitsgrundlage für die Ausbildung an der Motorsäge zur Verfügung. Zu Beginn dieses Jahres hat die Feuerwehr-Unfallkasse NRW (FUK NRW) jeder Stadt und Gemeinde eine CD-ROM zur Motorsägen-Ausbildung zur Verfügung gestellt. Mit ihr können den Feuerwehrangehörigen kompetent und ausführlich Grundkenntnisse im Umgang mit der Motorsäge vermittelt werden. Alle wichtigen Themen rund um den Einsatz der Motorsäge werden angesprochen, darunter:

- Persönliche Schutzausrüstung
- Sicherheitseinrichtungen der Säge
- Fälltechnik
- Zug- und Druckverhältnisse

Die CD-ROM ist in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (LBG NRW) entstanden. Als Grundlage diente der so genannte „Wald 1“-Lehrgang, der von der Waldarbeiterschule Neheim-Hüsten und der LBG NRW entwickelt wurde.

Der Inhalt ist für einen theoretischen Unterricht im Umfang von acht Unterrichtseinheiten abgestimmt. Er dient der Vorbereitung für einen praktischen Teil, der auch mindestens acht Unterrichtseinheiten umfassen soll. Es sollten Ausbilder mit der CD-ROM arbeiten, die über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen. Diese Anforderungen werden zum Beispiel von Forstwirtschaftsmeistern erfüllt.

Die CD-ROM ist übersichtlich gestaltet. Über ein Hauptmenü können die vorhandenen Präsentationen gestartet werden. Durch den modularen Aufbau können einzelne Präsentationen zum Beispiel auch für Unterweisungen oder zur Auffrischung von Wissen genutzt werden. Hinweise zur Installation und Bedienung gibt das beigelegte Booklet.

Hier ein Ausschnitt der Fragen, die die CD-ROM ausführlich behandelt:

Brauche ich beim Arbeiten mit der Motorsäge Feuerwehrstiefel mit Schnitenschutz?



Im Einsatz bei der Feuerwehr sind keine besonderen Stiefel notwendig. Die vorhandenen Feuerwehrstiefel sind ausreichend.

Muss ich bei Arbeiten mit der Motorsäge einen „Forsthelm“ tragen?

Bei Motorsägenarbeiten kann ein „Forsthelm“ getragen werden. Ein Feuerwehrhelm mit Gesichtsschutz ist aber auch ausreichend.

Muss ich bei Arbeiten mit der Motorsäge Gehörschutz tragen?

Da die Lärmbelastung durch die Motorsäge erheblich ist, ist es sinnvoll, Gehörschutz zu tragen. Bei längerer Arbeit (ab fünf Minuten) ist Gehörschutz notwendig.

Darf jeder mit einer Motorsäge arbeiten?

Für Arbeiten mit der Motorsäge darf nur jemand eingesetzt werden, der körperlich und fachlich geeignet ist (siehe § 14 UVV „Feuerwehren“). Das Mindestalter beträgt 18 Jahre, die fachliche Eignung kann durch Teilnahme an einem Lehrgang oder berufliche Ausbildung erlangt werden.

Martin Bach



Selbstverwaltung: Hand in Hand für die Feuerwehr

Selbstverwaltung? Schon das Wort klingt bürokratisch. Dabei verbirgt sich hinter dem Begriff etwas ganz Modernes: nämlich ein Stück Demokratie im Sozialstaat. Die Versicherten wirken auf diese Weise über ihre Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen aktiv an der Gestaltung sozialer Wirklichkeit mit. Diese Chance ist dort besonders hoch einzuschätzen, wo die Interessen der Versicherten an einen umfassenden und guten gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die insbesondere ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren zu wahren gelten.



Ohne Wahlkampfgetöse

Alle sechs Jahre bestimmen Versicherte und Arbeitgeber bei der Sozialwahl das Parlament der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Nordrhein-Westfalen, die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist paritätisch besetzt, das heißt: Sie besteht je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber. Die Sozialwahl – die nächste findet am 1. Juni 2005 statt – läuft anders als Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen meist ohne jegliches Wahlkampfgetöse ab. Denn die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber einigen sich während eines gesetzlich genau festgeschriebenen Wahlverfahrens getrennt voneinander schon vorher auf geeignete Kandidaten. Bei der FUK Nordrhein-Westfalen bestimmt der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen (LFV NRW) aus seinen Reihen die Vertreter der Versicherten, also der Feuerwehrleute. Für die Arbeitgeberseite macht dies der kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) – schließlich müssen auch diejenigen mitspre-

chen, die die Beiträge zur FUK bezahlen, nämlich die Städte und Gemeinden.

Die Feuerwehr im Blick

Da von beiden Seiten nicht mehr Bewerber als Plätze benannt werden, gelten die Kandidaten mit dem Ablauf der Sozialwahl am 1. Juni als gewählt. Experten sprechen von einer so genannten Friedenswahl – ein Verfahren, das sich in der gesamten Sozialversicherung insbesondere aber auch bei der FUK seit Jahrzehnten bewährt hat und vom Gesetzgeber ausdrücklich gutgeheißen wird. Denn beide Seiten schicken schon im eigenen Interesse Männer und Frauen ins Rennen, die über viel Erfahrung mit dem Thema Feuerwehr und Unfallschutz verfügen.

Aufgaben der Selbstverwaltung

Doch welche Aufgaben hat die Vertreterversammlung genau? Wie jedes Par-

lament hat sie die Budgethoheit in der FUK: Sie beschließt den Haushalt mit einem Volumen von circa 7,5 Millionen Euro im Jahr und legt die Höhe der Beiträge fest, die die Kommunen als Träger des Brandschutzes an die FUK jährlich zu bezahlen haben. Darüber hinaus erlässt die Vertreterversammlung – sie besteht aus je acht Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber – Unfallverhütungsvorschriften. Und sie beschließt das „Grundgesetz“ der FUK, die Satzung, und kontrolliert die so genannten geschäftsführenden Organe: den ehrenamtlichen Vorstand und die hauptamtliche Geschäftsführung.

Fürsprecher für Versicherte

Die Vertreterversammlung bildet zudem Ausschüsse: für Prävention (Unfallverhütung), Rente (Entschädigung nach Unfällen), die Rechnungsprüfung und für Widersprüche der Versicher-



ten. Letzteres zeigt den Wert der Selbstverwaltung für den Versicherten unmittelbar: Ist er mit einer Entscheidung der FUK nicht einverstanden, ist ein Antrag abschlägig beschieden worden, überprüfen die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber im Widerspruchsausschuss direkt, ob die hauptamtlichen Mitarbeiter der FUK ihre Sache richtig gemacht haben – wo haben Kunden sonst solche Fürsprecher?

Klima des Vertrauens

Doch zurück zu den „geschäftsführenden Organen“ Vorstand und Geschäftsführung. Der ehrenamtliche Vorstand – ihm gehören je vier Mitglieder der Versicherten- und Arbeitgeberseite an, die von der Vertreterversammlung gewählt werden – führt die Geschäfte der FUK, soweit sie nicht durch den Gesetzgeber dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Versicherte und Arbeitgeber wirken also auch dort unmittelbar zusammen, wo die wesentlichen Entscheidungen zu treffen sind. Das zentrale Thema Feuerwehr prägt die Arbeit – das Klima ist dort ebenso konstruktiv und vertrauensvoll wie zwischen Vorstand und hauptamtlichem Geschäftsführer und in der Vertreterversammlung selbst.

Garant für die Zukunft

Kurzum: Hand in Hand für die Feuerwehr – dieses Motto ist in der Selbstverwaltung der FUK gelebte soziale Wirklichkeit. Die Selbstverwaltung ist damit zugleich ein Garant für eine leistungsfähige, zukunftsorientierte und soziale Unfallversicherung für insbesondere ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen.

Johannes Plönes

Sozialwahl 2005

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen:

In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder:

1	Bodden, Ludwig	06.10.1950	Glockenweg 13, 50126 Bergheim
2	Fehr, Reinhard	09.08.1948	An der Fine 1, 33034 Brake
3	Hackländer, Wolfgang	29.04.1955	Grüner Weg 44, 32120 Hiddenhausen
4	Hille, Bernd	14.11.1954	Alleestraße 27, 48565 Steinfurt
5	Peukmann, Ulrich	04.10.1954	Villigster Straße 64a, 58239 Schwerte
6	Martin, Friedrich-Ernst	18.08.1949	Buchenstraße 17a, 42579 Heiligenhaus
7	Maihöfer, Edgar	22.12.1951	Drosselstraße 59, 58332 Schwelm
8	Savoir, Manfred	18.03.1956	Robert-Koch-Straße 18, 52531 Übach-Palenberg

In der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter:

1	Schlangen, Peter	02.12.1949	Schuchenhausstraße 4, 41469 Neuss
2	Schneider, Bernd	17.02.1957	Adolf-Wurmbach-Straße 8, 57078 Siegen
3	Hewermann, Helmut	03.07.1956	Große Gest 18, 32469 Petershagen
4	Pesch, Peter	26.03.1956	An der Eisenkaul 28, 53881 Euskirchen
5	Michalski, Franz	26.09.1959	Marellenkämpfe 38, 46514 Schermbeck
6	Wolters, Michael	14.06.1976	Heinrichstraße 10, 45379 Oer-Erkenschwick
7	Pauly, Jürgen	17.05.1950	Dechantshof 70, 47551 Bedburg-Hau
8	Niehüser, Franz-Josef	08.10.1949	Von-Galen-Straße 15, 48720 Rosendahl

In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder:

1	Bajon, Hans Josef	18.04.1945	Händelstraße 51, 45657 Recklinghausen
2	Cortner, Heinz	11.11.1949	Am Schlopheck 12, 59510 Lippetal-Hovestadt
3	Eis, Manfred	13.11.1947	Hanbruch 4, 52159 Roetgen-Rott
4	Fabian, Ekkehard	24.06.1942	Schwertstraße 45, 42651 Solingen
5	Fahle, Wolfgang	02.04.1947	Kreilmanstraße 20, 59597 Erwitte
6	Goldammer, Ernst-Horst	21.05.1946	Hafenstraße 54-56, 41460 Neuss
7	Heckmann, Michael	22.06.1953	Tente 92, 42929 Wermelskirchen
8	Herbst, Frank	19.02.1947	Walnußstraße 1, 59071 Hamm

In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter:

1	Theßeling, Heinrich	04.08.1946	Schollenkamp 24, 48712 Gescher
2	Weeke, Ralf	11.12.1968	Rupelrath 21, 42699 Solingen
3	Ferbet, Hans	18.04.1954	Marie-Juchacz-Straße 11a, 47906 Kempen
4	Wilms, Siegfried	15.12.1945	Diesberg 8, 41372 Niederkrüchten
5	Giesen, Johannes	26.06.1948	Am Gieselberg 53, 47638 Straelen
6	Hupe, Hermann	31.07.1950	Hasenpfad 7, 59174 Kamen
7	Rößing, Udo	28.04.1943	Lukasweg 26, 46348 Raesfeld
8	Sommer, Dr. Martin	24.11.1964	Burchardstraße 18, 48145 Münster